

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/2/28 14Os193/94, 11Os176/01 (11Os180/01), 13Os96/12k, 12Os103/17i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.02.1995

Norm

StGB §83

StGB §88 Abs1 A

Rechtssatz

Schmerzen (als solchen) kommt lediglich eine Indizfunktion für das Vorliegen einer Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung zu. Die (bloße) Aufrechterhaltung eines - auf eine bereits bestehende Krankheit zurückzuführenden - Schmerzzustandes stellt für sich allein noch keine Gesundheitsschädigung dar.

Entscheidungstexte

- 14 Os 193/94

Entscheidungstext OGH 28.02.1995 14 Os 193/94

- 11 Os 176/01

Entscheidungstext OGH 05.03.2002 11 Os 176/01

nur: Schmerzen (als solchen) kommt lediglich eine Indizfunktion für das Vorliegen einer Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung zu. (T1)

- 13 Os 96/12k

Entscheidungstext OGH 18.10.2012 13 Os 96/12k

Vgl aber; Beisatz: Schmerzen haben (auch ohne Objektivierung einer pathologischen Veränderung des Körpers) die Qualität einer Schädigung an der Gesundheit im Sinn des § 83 StGB, wenn ein vom Opfer als Leiden empfundener Schmerzzustand von einiger Dauer vorliegt, welcher die Einwirkung auf seinen Körper überdauert und solcherart einer krankheitswertigen körperlichen (oder seelischen) Störung entspricht. (T2)

- 12 Os 103/17i

Entscheidungstext OGH 16.11.2017 12 Os 103/17i

Vgl aber; Beis wie T2; Beisatz: Hier: krankheitswertige posttraumatische Belastungsstörung. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0092422

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at